

es – entgegen der dargelegten Rsp zur Anzeigepflicht – auch für den Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Anzeigepflichtung bei der Polizeidienststelle – über den Nachweis der verspäteten Anzeigeeinstellung hinaus – die Behauptungs- und Beweislast für den konkreten Verdacht in Richtung einer Alkoholisierung oder eines sonst die Fahruntüchtigkeit bewirkenden Umstands dem Versicherer auferlegt hatte. Eine solche Behauptungs- und Beweislast des Versicherers für die Anzeigepflichtung nach Art 7.3.4. AKKB 2009 steht im Widerspruch zur Rsp des OGH. Zwar fordert *Eggmeier-Schmolke* (aaO 369) im Zusammenhang mit dem vom VersN zu erbringenden Kausalitätsgegenbeweis auch bei vereinbarter Anzeigepflichtung (unverzögliche polizeiliche Unfallmeldung) vom Versicherer den Nachweis eines konkreten Verdachts auf eine Alkoholisierung des VersN, weil nur ein aufklärungsbedürftiger Sachverhalt vom VersN aufgeklärt werden könne. Mit dieser Lehrmeinung hat sich der OGH noch nicht auseinandergesetzt. Wenn aber das BerG im Anlassfall ohne nähere Begründung in Abkehr von der Rsp des OGH vom Versicherer über den Beweis der Verletzung der Anzeigepflichtung hinaus auch noch den Nachweis eines konkreten Verdachts in eine bestimmte Richtung für erforderlich hielt, ist diese Rechtsansicht rechtswidrig und nicht mehr vertretbar.

[Rechtmäßiges Alternativverhalten]

Im Amtshaftungsverfahren berief sich die Bekl aber auch auf rechtmäßiges Alternativverhalten, indem sie darauf verwies, dass dem VersN der Kausalitätsgegenbeweis gelungen sei. Bei einem solchen Einwand ist zu prüfen, ob derselbe Nachteil auch durch ein rechtmäßiges Verhalten hätte eintreten können. Erfolgreich ist eine solche Einrede, wenn das alternative Verhalten nicht bloß nur vertretbar, also nicht schuldhaft, sondern auch richtig und demnach rechtmäßig ist (1 Ob 29/12 i mwN; RIS-Justiz RS0022889).

Der VersN hat nachgewiesen, dass die verspätete Polizeimeldung über die Kollision mit einem Reh nicht in der Absicht erfolgte, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für deren Leistungspflicht bedeutsam sind (kein Schädigungs- oder Täuschungsvorsatz iSd § 6 Abs 3 VersVG). Für die vorsätzliche Obliegenheitsverletzung genügt das allg Bewusstsein des VersN, dass er bei der Aufklärung des Sachverhalts nach besten Kräften aktiv werden muss (RIS-Justiz RS0080477). Dieses Bewusstsein ist mangels besonderer entschuldigender Umstände bei einem VersN, der selbst Kraftfahrer ist, idR bis zum Beweis des Gegenteils vorauszusetzen (7 Ob 109/12 y mwN). Gelingt dem VersN – wovon das ErstG im Anlassverfahren ausging – der Beweis bloß leichter Fahrlässigkeit nicht, so steht ihm nach § 6 Abs 3 VersVG auch bei (schlicht) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung der Kausalitätsgegenbeweis offen (RIS-Justiz RS0086335). Darunter ist der Nachweis zu verstehen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers einen Einfluss gehabt hat (RIS-Justiz RS0116979). Nach den unbekämpften Feststellungen im Anlassverfahren ist ausgeschlossen, dass der VersN zum Zeitpunkt der Kollision mit dem Reh alkoholisiert, übermüdet oder sonst in irgendeiner Weise beeinträchtigt war. Damit hat der VersN bewiesen, dass alle anderen möglichen Sachverhaltsvarianten ausgeschlossen sind. Dem VersN ist der Kausalitätsgegenbeweis gelungen, weil der Unfallhergang objektiv nachvollziehbar ist.

Mit dieser rechtlich einwandfreien Rechtsansicht hätte das BerG im Anlassverfahren – wie schon das ErstG – die Rechtsfrage richtig gelöst. Das rechtmäßige Alternativverhalten hätte zu keinem für die Kl günstigeren Ergebnis geführt.

Der Rev kommt daher im Ergebnis keine Berechtigung zu.

ZVR 2014/90

Art 5 AFIB 2007;
§ 6 Abs 3 VersVG

OGH 2. 10. 2013,
7 Ob 150/13 d
(LGZ Graz
10. 4. 2013,
6 R 74/13 s;
BG Voitsberg
7. 2. 2013,
3 C 196/12 a)

→ Ausschluss des Kausalitätsgegenbeweises bei *dolus coloratus* in der Vollkaskoversicherung

Art 5 AFIB 2007; § 6 Abs 3 VersVG

Den Kausalitätsgegenbeweis eines VersN ausschließender „*dolus coloratus*“ ist anzunehmen, wenn sich der VersN damit abfindet, dass er Tatsachen nicht angibt, die für die Beurteilung der Leistungspflicht des Versicherers maßgeblich sind, wobei bereits eine abstrakte Eignung der Irreführung des Versicherers ausreicht, wenn der VersN durch

unrichtige oder unvollständige Angaben Schwierigkeiten bei der Schadensfeststellung verhindern will (hier: Leistungsfreiheit wegen Verschweigens eines positiven polizeilichen Alkotests und Führerscheinentzugsverfahrens, auch wenn im Nachhinein bewiesen werden konnte, dass im Unfallzeitpunkt keine Alkoholisierung gegeben war, weshalb das Verfahren eingestellt wurde).

Sachverhalt:

[Inhalt des Versicherungsvertrags]

Die Kl hat für ihren Pkw bei der Bekl einen Kfz-Vollkaskoversicherungsvertrag abgeschlossen, dem die „Allg Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIB 2007)“ zugrunde liegen.

Art 5 lautet:

„[...]“

3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs 3 VersVG), werden bestimmt

3.1 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntniss

– den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie

Besonders strenge Bejahung von *dolus coloratus* mit Versagung des Kausalitätsgegenbeweises bei Verletzung von Aufklärungsobliegenheiten durch VersN.

– die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen;

3.2 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen.“

[Unfall und Verhalten der KI nach dem Unfall]

Am 4. 11. 2011 kam die KI gegen 19.45 Uhr im Zug eines Ausweichmanövers von der Straße ab, ihr Fahrzeug überschlug sich, es kam zu einem Totalschaden. Sie selbst wurde nicht verletzt. An fremden Sachen trat kein Schaden auf.

Die beim Unfall nicht alkoholisierte KI nahm danach Alkohol zu sich. Der in der Folge durch die Polizei vorgenommene Alkotest fiel positiv aus. Aufgrund dieser Ergebnisse wurde die KI wegen des Verdachts der Übertretung nach § 5 StVO bei der BH angezeigt. Dieses Verwaltungsstrafverfahren und das ebenfalls eingeleitete Führerscheinentzugsverfahren wurden letztlich eingestellt.

Der KI war bewusst, dass es besser sei, gegenüber der Bekl die Polizeiintervention und die festgestellte Alkoholisierung zu verschweigen, um Schwierigkeiten bei der Schadensabwicklung zu vermeiden. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Bekl durch die unwahren bzw unvollständigen Angaben der KI war nicht ausgeschlossen, zumal erst geklärt werden musste, ob die KI bereits zum Unfallzeitpunkt alkoholisiert war.

[Klagebegehren und Einwendungen der Bekl]

Die KI beehrte zuletzt die Zahlung von € 9.090,- sA. Sie sei nicht alkoholisiert gewesen und habe erst nach dem Unfall Alkohol konsumiert. Zu keiner Zeit habe sie die Absicht gehabt, die Bekl im Zug der Schadensmeldung bzw bei weiteren Erhebungen zu täuschen oder etwas zu verschleiern, um sich die VersLeistung zu erswindeln oder die Abwicklung zu erleichtern. Vielmehr habe die KI sämtliche Anfragen der Bekl wahrheitsgemäß beantwortet.

Die Bekl beantragte die Abweisung des Klagebegehrens. Die KI habe das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt in alkoholisiertem Zustand gelenkt. Weiters habe sie im Zug der Schadensmeldung und der Schadensbearbeitung vorsätzlich ihre Aufklärungsobliegenheiten durch das Verschweigen der Polizeiintervention, des positiven Alkoholtests und der Einleitung eines Führerscheinentzugsverfahrens verletzt, sodass die Bekl leistungsfrei sei.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG gab dem Klagebegehren statt.

Der OGH stellte das klageabweisliche ErstU wieder her.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Beweislast des Versicherers für Obliegenheitsverletzung]

Obliegenheiten nach dem VersFall dienen dem Zweck, den Versicherer vor vermeidbaren Beweisbelastungen und ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen. Die Drohung mit dem Anspruchsverlust soll den VersN motivieren, die Verhaltensregeln ordnungsgemäß zu erfüllen; ihr kommt eine generalpräventive Funktion

zu (RIS-Justiz RS0116978). Den Versicherer trifft die Beweislast für das Vorliegen des objektiven Tatbestands einer Obliegenheitsverletzung.

[Entlastungsmöglichkeit des VersN]

Im Fall eines solchen Nachweises ist es dann Sache des VersN, zu behaupten und zu beweisen, dass er die ihm angelastete Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen hat (RIS-Justiz RS0081313). Eine leichte Fahrlässigkeit bleibt demnach ohne Sanktion (RIS-Justiz RS0043728). Gelingt dem VersN der Beweis der leichten Fahrlässigkeit nicht, so steht ihm nach § 6 Abs 3 VersVG auch bei „schlicht“ vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung der Kausalitätsgegenbeweis offen. Unter Kausalitätsgegenbeweis ist der Nachweis zu verstehen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des VersFalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers einen Einfluss gehabt hat (RIS-Justiz RS0116979).

[Keine Entlastungsmöglichkeit bei dolus coloratus]

Nur wenn der VersN eine Obliegenheit mit dem Vorsatz verletzt, die Beweislage nach dem VersFall zu Lasten des Versicherers zu manipulieren (sog „dolus coloratus“), ist der Kausalitätsgegenbeweis ausgeschlossen und der Anspruch verwirkt (RIS-Justiz RS0081253; RS0109766). Nicht erforderlich ist, dass der VersN geradezu und ausschließlich mit dem Ziel handelt, den Versicherer zu täuschen (Betrugsabsicht); es genügt, wenn er erkennt, dass die von ihm dargelegten oder unvollständig angegebenen Umstände, die für die Beurteilung der Leistungspflicht des Versicherers maßgeblich sind, Letzteren beeinträchtigen oder fehlerhaft machen können und er sich damit abfindet. Täuschung liegt vor, wenn der VersN einen Vermögensvorteil anstrebt, aber auch, wenn er durch die Angaben unrichtiger Tatsachen einen für berechtigt gehaltenen Anspruch durchsetzen oder einfach „Schwierigkeiten“ bei der Schadensfeststellung verhindern will (RIS-Justiz RS0109766).

[Ausnahme von der Sanktion des Kausalitätsgegenbeweises nur bei nicht täuschungsgeeigneten „Manipulationen“]

Absichtlich unvollständig gemachte Angaben des VersN gegenüber dem Versicherer, die sich erkennbar nicht darauf bezogen, diesen zu täuschen, sind nicht als dolus coloratus zu werten und erlauben dem VersN den Kausalitätsgegenbeweis (RIS-Justiz RS0109767). Eine „Manipulation“ ist nur dann als Täuschung iS der zitierten Bestimmung zu qualifizieren, wenn feststeht, dass damit der Versicherer in die Irre geführt werden sollte. „Manipulationen“, die sich schon von vornherein oder nach ihrer Richtigstellung (Aufklärung) als gar nicht „täuschungsgeeignet“ herausstellen, sollen von der Sanktion des Ausschlusses des Kausalitätsgegenbeweises ausgenommen sein (7 Ob 43/98 v; 7 Ob 262/99 a; 7 Ob 74/00 h).

[Zweck der Aufklärungsobliegenheit]

Die Aufklärungsobliegenheit verpflichtet den Versicherten, nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen und alles Zweckdienliche zur Aufklärung des Schadensereignisses selbst dann vorzunehmen, wenn

es seinen eigenen Interessen zum Nachteil gereichen sollte (RIS-Justiz RS0080972). Die Aufklärungspflicht soll nicht nur die nötigen Feststellungen über den Ablauf, die Verantwortung der Beteiligten und den Umfang des erlittenen Schadens ermöglichen, sondern auch die Klarstellung aller Umstände gewährleisten, die für allfällige Regressansprüche des Versicherers von Bedeutung sein können (RIS-Justiz RS0081010). Der Versicherer kann diejenigen Auskünfte verlangen, die er für notwendig hält, sofern sie für Grund und Umfang seiner Leistung bedeutsam sein können. Dass er sich diese Auskünfte auch auf andere Weise verschaffen könnte, ist ohne Belang (7 Ob 34/12 v).

[Kriterien für vorsätzliche Obliegenheitsverletzung]

Für eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung genügt bereits das allg. Bewusstsein des VersN, dass er bei der Aufklärung des Sachverhalts nach besten Kräften aktiv mitwirken muss. Dieses Bewusstsein ist heute bei einem Versicherten idR vorauszusetzen (RIS-Justiz RS0080477). Er kann daher nur bei Nachweis besonderer entschuldigender Umstände den Vorsatz in Frage stellen (7 Ob 14/03 i; 7 Ob 34/12 v mwN). Vor diesem Hintergrund hat die Kl dadurch, dass sie der Bekl die Einleitung der verwaltungsbehördlichen Verfahren und die Vornahme eines positiven Alkotests durch die Polizei nicht bekannt gab, vorsätzlich die sie nach Art 5.3.1 und 5.3.2 AFIB 2007 treffenden Obliegenheiten verletzt.

[Abstrakte Eignung zur Irreführung des Versicherers für dolus coloratus ausreichend]

Ausgehend von den den OGH bindenden Feststellungen, wonach die Kl diese Umstände gegenüber der Bekl ver-

schwieg, um Schwierigkeiten bei der Schadensabwicklung hintan zu halten, ist ihr dolus coloratus vorzuwerfen.

Zu prüfen ist daher, ob dem Verschweigen des positiven Alkotests und der Einl. der Verwaltungsstrafverfahren „Täuschungseignung“ zukommt. Von Bedeutung ist dabei nicht, ob die „Manipulationen“ auf die Feststellung des VersFalls und auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers Einfluss hatten, weil damit eine inhaltliche Prüfung des Kausalitätsgegenbeweises vor Feststellung seiner Zulässigkeit vorgenommen würde. Dh, allein daraus, dass letztlich keine Alkoholisierung der Kl zum Unfallzeitpunkt vorlag, kann das Fehlen der Täuschungseignung der von der Kl unterlassenen Aufklärungen nicht abgeleitet werden.

Entscheidend ist vielmehr, ob dem Verhalten der Kl, nämlich den positiven Alkotest und die Einleitung der Verwaltungsverfahren nicht bekannt zu geben, eine abstrakte Eignung zur Irreführung des Versicherers zukommt. Dies ist hier zu bejahen. Das Vorgehen der Kl war jedenfalls abstrakt geeignet, die Beweislage nach dem VersFall zu Lasten der Bekl zu verschleiern, da sie wesentliche Umstände verschwie, die durchaus den Verdacht einer Alkoholisierung bereits zum Unfallzeitpunkt nahe legen konnten.

Da der Kl iZm ihrem täuschungsgerechten Verhalten dolus coloratus vorzuwerfen ist, ist der Kausalitätsgegenbeweis ausgeschlossen und der Einwand der Bekl, auf Grund der Verletzung der Obliegenheiten nach Art 5.3. AFIB 2007 leistungsfrei zu sein, zutr.

In Stattgebung der Rev war das ErstU wiederherzustellen.

Anmerkung:

Der VersN zahlt eine Prämie für die Übernahme eines bestimmten Risikos durch den Versicherer. Realisiert sich das Risiko, ist der Versicherer leistungspflichtig. Eine **Kaskade abgestufter Beweispflichten** ist dabei zu beachten, ehe der Versicherer wegen Verwirklichung des Risikos leistungspflichtig ist: Der VersN muss den Eintritt des Versicherungsfalls beweisen. Der Versicherer wird gleichwohl ua dann leistungsfrei, wenn der VersN gegen eine nach dem Versicherungsfall bestehende Aufklärungsobliegenheit verstoßen hat, deren objektiven Tatbestand der Versicherer zu beweisen hat. Der VersN kann sich aber befreien, wenn der Obliegenheitsverstoß bloß leicht fahrlässig war; oder aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Obliegenheitsverstoß weder auf die Feststellung des VersFalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers einen Einfluss gehabt hat. Dieser Kausalitätsgegenbeweis ist dem VersN wiederum dann nicht eröffnet, wenn er mit dolus coloratus gehandelt hat. Das ist gegeben, wenn er zumindest mit bedingtem Vorsatz handelt, die Beweislage nach dem VersFall zu Lasten des Versicherers zu manipulieren (dazu *Schauer*, Österr. Versicherungsrechtsrecht³ [1995] 260). Die **Gretchenfrage** im konkreten Fall war, ob das Verhalten der VersN als dolus coloratus zu werten ist.

Wörtlich findet sich in der Entscheidung folgender Satz: „Manipulationen“, die sich schon von vornherein

oder nach ihrer Richtigstellung (Aufklärung) als gar nicht „täuschungsgerechtigt“ herausstellen, sollen von der Sanktion des Ausschlusses des Kausalitätsgegenbeweises ausgenommen sein (7 Ob 43/98 v; 7 Ob 262/99 a; 7 Ob 74/00 h). Was nachher folgt, beherzigt diese Umstände aber gerade nicht! Die VersN hat nicht darüber aufgeklärt, dass der Alkotext positiv ausfiel und ihr der Führerschein entzogen wurde. Darin ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen die nachvertragliche Aufklärungsobliegenheit zu verstehen. Allerdings ist ihr der Beweis gelungen, dass die Entziehung des Führerscheins unberechtigt war, weil sie beim Unfall ohne Alkoholeinfluss war. Die Tatsache, die einen Verdacht hervorgerufen hat, nämlich die vermeintliche Alkoholisierung, war somit nicht täuschungsgerechtigt, weil sich der zu Unrecht erhobene Verdacht, nämlich beim Unfall alkoholisiert gewesen zu sein, als haltlos erwies.

Bei Anwendung dieses zu Leitsatzes wäre der OGH – wie das BerG – zum ggf. mE richtigen Ergebnis, nämlich der Leistungspflicht des Versicherers gelangt. Wenn schon die Verschweigung eines zu Unrecht erhobenen Verdachts eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung darstellt, dann muss in der dem Privatversicherungsrecht immanenten komplizierten Gemengelage aus Be- und Entlastung eine letzte Gegen Ausnahme in Form der Möglichkeit der Entlastung des VersN bei **Nachweis eines unzutreffenden Verdachts** ermöglicht werden, jedenfalls dann, wenn er keine Beweismit-

tel vernichtet oder unterdrückt hat, wodurch der Nachweis einer bestimmten Tatsache erschwert würde. Ob man dann von vorneherein das Vorliegen eines *dolus coloratus* verneint oder abweichend von den allg Regeln des *dolus coloratus* eine Gegen Ausnahme macht, ist eine terminologische Geschmacksfrage.

Durch das bloße Abstellen auf eine **abstrakte Geeignetheit**, dass nämlich das Verschweigen des Führerscheinbezugs einen Verdacht begründet, der auch für den Versicherer von Interesse sein könnte, führt der OGH den VersN in eine Falle, aus der dieser nicht mehr herauskommt. **Auch vom Ergebnis her ist die E unbefriedigend.** Der VersN hat bloß das nicht offen gelegt, was sich letztlich als unzutreffend herausgestellt hat. Der *dolus coloratus* soll dem gegenüber die Fälle erfassen, in denen sich der VersN **eine ihm nach dem Versiche-**

rungsvertrag nicht zustehende Leistung erschleichen möchte. Das ist bei einem **unberechtigten** Verdacht aber gerade nicht gegeben. Dem VersN auch in einem solchen Fall – ohne Kausalitätsgegenbeweis, der im Einzelfall schwer genug zu führen sein mag – gleichwohl aus pönalen Gründen die durch die Prämie „erkaufte“ Leistung zu versagen, ist durchaus unverhältnismäßig. Das wiegt deutlich schwerer als das feinsinnige Bedenken, dass ansonsten „eine inhaltliche Prüfung des Kausalitätsgegenbeweises vor Feststellung seiner Zulässigkeit vorgenommen würde“. Es ist zu hoffen, dass diese (übertrieben versicherungsfreundliche) Entscheidung ein Ausreißer bleiben und eine Rückkehr zur Vorjudikatur (7 Ob 43/98 v; 7 Ob 262/99 a; 7 Ob 74/00 h) erfolgen möge.

Christian Huber,
RWTH Aachen

→ Kollision eines überholenden Motorrads mit aus der Haltestelle herausfahrendem und links abbiegendem Omnibus

§ 19 Abs 6, § 26 a Abs 2 StVO; § 1304 ABGB

Bei der Spezialvorschrift des § 26 a Abs 2 StVO handelt es sich um keine Vorrangregelung iSd § 19 Abs 6 StVO. Der an die Lenker nachkommender Fahrzeuge gerichtete Gesetzesbefehl, ihre Fahrgeschwindigkeit gegenüber aus gekennzeichneten Haltestellen ausfahrenden Omnibussen zu vermindern und erforderlichenfalls anzuhalten, bezieht sich auf den gesamten – egal in welchem Fahrstreifen – nachfolgenden Fahrzeugverkehr. Sein Zweck liegt in der Erleichterung des öff Kraftfahrli-nienverkehrs, der es mitunter auch erfordert, unmit-

telbar nach einer Haltestelle nach links abzubiegen. Ein nachkommender Lenker darf daher nicht darauf vertrauen, dass ein aus der Haltestelle abfahrender Buslenker mit seinem Blinken lediglich die Absicht anzeigen will, in dem der Haltestelle nächstgelegenen Fahrstreifen geradeaus weiter zu fahren. Allerdings muss sich der Buslenker seinerseits durch einen zusätzlichen Blick in den Rückspiegel davon überzeugen, dass andere Straßenbenützer nicht gefährdet werden, weil das Linksblinken allein auch nur die Absicht des Einreihens in den rechten Fahrstreifen ausdrücken kann.

Sachverhalt:

[Unfallstelle]

Am 11. 7. 2011 gegen 6.40 Uhr ereignete sich im Ortsgebiet von G im Bereich der Kreuzung der von West nach Ost verlaufenden, als Vorrangstraße gekennzeichneten H-Straße und der nach Norden abzweigenden M-Gasse ein Verkehrsunfall, an dem der Kl mit einem Motorrad und der ErstBekl als Lenker eines vom ZweitBekl gehaltenen und bei der DrittBekl haftpflichtversicherten Linienomnibusses beteiligt waren.

[Fahrweisen der Beteiligten]

Beide Unfallbeteiligten kamen von Westen. Hier weist die H-Straße einen 5 m breiten Fahrstreifen auf. Kurz vor der Kreuzung mit der M-Gasse befindet sich am rechten Fahrbahnrand eine Haltestelle der Buslinien. Die H-Straße verläuft im Unfallbereich über mehr als 100 m gerade horizontal und übersichtlich. Der ErstBekl befand sich mit seinem Bus der Linie X im Bereich der Haltestelle im Stillstand. Hinter ihm standen mehrere Pkw, dahinter näherte sich ein Bus der Linie Y mit einer Geschwindigkeit von lediglich 5 bis 10 km/h, weil er ebenfalls die Haltestelle M-Gasse benutzen wollte und dafür das Losfahren des Busses des ErstBekl abwarten musste. Dahinter näherte sich der Kl mit einer Geschwindigkeit von 25 bis 30 km/h. Er

leitete ein Linksüberholmanöver ein und beschleunigte auf 45 km/h.

Der ErstBekl wollte nach Verlassen der Haltestelle der Linienführung seines Busses entsprechend nach links in die M-Gasse einbiegen. Er betätigte den linken Blinker und setzte den Autobus nach dreimaligem Aufleuchten in Bewegung. In diesem Zeitpunkt befand sich der Kl noch 57 m westlich der späteren Unfallstelle im rückwärtigen Bereich des zweiten Busses und damit außerhalb des Sichtbereichs des ErstBekl. Der ErstBekl fuhr mit seinem Autobus annähernd gerade von der Haltestelle weg und leitete daraufhin ein Linkslenkmanöver ein.

[Wechselseitige Wahrnehmungsmöglichkeiten]

Dem Kl wäre es nach den Feststellungen möglich gewesen, den Start des BeklFahrzeugs wahrzunehmen und darauf zu reagieren, wobei in diesem Zeitpunkt für ihn das Linkseinbiegemanöver allerdings noch nicht erkennbar war. Auf die Erkennbarkeit des Linksabbiege-manövers reagierte der Kl dagegen ohne Reaktionsverspätung. Dem ErstBekl wäre es möglich gewesen, bei einem zweiten Blick über die linke Schulter unmittelbar vor Beginn des Linksabbiege-manövers, den in Überholposition befindlichen Kl wahrzunehmen. →

ZVR 2014/91

§ 19 Abs 6,
§ 26 a Abs 2
StVO;
§ 1304 ABGB

OGH 30. 7. 2013,
2 Ob 110/13 k
(OLG Graz
15. 3. 2013,
2 R 39/13 t;
LGZ Graz
23. 12. 2012,
17 Cg 262/11 h)

Bekräftigung der Rsp (8 Ob 26/87 ZVR 1988/60), wonach das Rücksichtnahmegebot des § 26 a Abs 2 StVO nicht auf den an einen Haltestellenbereich angrenzenden rechten Fahrstreifen begrenzt ist.